

1186 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 07 07

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1982)

Republik Österreich
Der Vorsitzende des Bundesrates
Zl. 157/2—BR/82

An den
Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1982)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

6. Juli 1982

Berger

Begründung zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1982)

Die Berggesetznovelle 1982 enthält ua. eine Erhöhung des Förderzinses für die österreichische Erdöl- und Erdgasförderung. Diese Erhöhung des Förderzinses gefährdet die weitere Aufschlußstätigkeit für neue inländische Öl- und Gaslagerstätten. Da das in den österreichischen Lagerstätten befindliche Erdöl zur Zeit nur zu etwa ein Drittel gefördert werden kann, wären Maßnahmen notwendig, den Entölungsgrad durch extrem teure Sekundär- bzw. Tertiärmethoden zu erhöhen. Die Anhebung des Förderzinses in der Berggesetznovelle stellt

nunmehr derartige volkswirtschaftlich wünschenswerte Projekte betriebswirtschaftlich in Frage. Da somit die vorliegende Berggesetznovelle 1982 dem volkswirtschaftlichen Ziel der Erreichung einer möglichst hohen Inlandsenergieaufbringung und damit der Entlastung der österreichischen Zahlungsbilanz entgegenwirkt, stellt diese Materie ein reines fiskalisches Belastungsgesetz dar, das einen volkswirtschaftlichen Schaden mit sich bringt, der nicht im Sinne einer zielführenden österreichischen Energiepolitik sein kann.